Deutscher Bundestag **Drucksache 15/361**

15. Wahlperiode 29. 01. 2003

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Jörg van Essen, Rainer Funke, Otto Fricke, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Dr. Christian Eberl, Horst Friedrich (Bayreuth), Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Guttmacher, Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Gisela Piltz, Marita Sehn, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz der Intimsphäre

A. Problem

Gegenwärtig besteht eine strafrechtliche Lücke im Bereich der Verletzung des persönlichen Lebens und Geheimbereiches durch Bildaufnahmen. Anders als die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB) und der Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB), des unbefugten Ausspähen von Daten (§ 202a StGB) sowie der Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB), ist der höchstpersönliche Lebensbereich vor unbefugten Bildaufnahmen und optischen Beobachtungen nicht ausreichend strafrechtlich geschützt. Diese Strafbarkeitslücke wollte die Bundesregierung bereits in der letzten Legislaturperiode schließen, wie sie dieses in der Antwort auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Jörg van Essen (Bundestagsdrucksache 14/6117, S. 6) angekündigt hatte. Bisher ist dieses Vorhaben noch nicht umgesetzt worden.

B. Lösung

Schaffung eines neuen Tatbestandes der Verletzung der Intimsphäre durch Beobachtung.

C. Alternativen

Die Bundesregierung hat angekündigt, dass sie eine Änderung der Vorschrift erst gemeinsam mit einer weiteren Überarbeitung des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches beabsichtigt. Es ist gegenwärtig nicht erkennbar, wann ein entsprechender Gesetzentwurf seitens der Bundesregierung eingebracht werden wird. Weder in der letzten Legislaturperiode ist dieses geschehen, noch ist dieses für die jetzige Legislaturperiode angekündigt worden.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz der Intimsphäre

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 201 wird folgender § 201a eingefügt:

„§ 201a
Verletzung der Intimsphäre durch
unbefugte Bildaufnahme und Beobachtung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die Intimsphäre einer anderen Person dadurch verletzt, dass er

1. sie unbefugt auf einen Bildträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt die Intimsphäre einer anderen Person dadurch verletzt, dass er sie mit einem Bildaufnahmegerät oder anderen technischen Mitteln beobachtet.

(3) Die Tat ist nur strafbar, wenn sie geeignet ist, berechtigte Interessen der verletzten Person zu beeinträchtigen. Die Tat nach Absatz 1 Nr. 2 ist nicht rechtswidrig, wenn sie zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen begangen wird.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Intimsphäre verletzt (Absätze 1 und 2).

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Die Bildaufnahmegeräte, Bildträger oder andere technischen Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.“

2. In § 205 Abs. 1 wird nach der Angabe „… Abs. 1 und 2“ die Angabe „, des § 201a Abs. 1 und 2“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 2003

Jörg van Essen
Rainer Funke
Otto Fricke
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Dr. Christian Eberl
Horst Friedrich (Bayreuth)
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Karlheinz Guttmacher
Dr. Christel Happach-Kasan
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Ina Lenke
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Gisela Piltz
Marita Sehn
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

In der heutigen, durch die elektronische Datenverarbeitung und die schnelle Verbreitung von Text-, Bild- und Toninformationen bestimmten Zeit, besteht eine immer höhere Bedrohung für das Rechtsgut des persönlichen Lebens- und Geheimbereiches. Allerdings hat das Strafgesetzbuch bisher darauf verzichtet, dass unbefugte Aufnehmen des Bildes von Menschen und die Veröffentlichung solcher Aufnahmen unter Strafe zu stellen.

Sinn einer strafrechtlichen Regelung im Bereich der Verletzung des persönlichen Lebens und Geheimbereiches ist es, die für den Bürger in einer freiheitlichen Demokratie bestehende Notwendigkeit eines effektiven lückenlosen Schutzes sicherzustellen. Die Unverletzlichkeit des persönlichen Lebens- und Geheimbereiches ist ein selbständiges hochrangiges Rechtsgut, welches eines besonderen Schutzes bedarf. Denn nur dann kann der Einzelne sich zu einer verantwortungsvollen Persönlichkeit entwickeln, wenn ihm hierfür ein freier Raum vor der Gemeinschaft, dem Staat sowie anderen einzelnen Personen gewährleistet wird.

Das Recht jeder Persönlichkeit, seine Intimsphäre gegenüber der Außenwelt zu beschützen, ist in immer stärkerem Maße bedroht. Es ist die Aufgabe des Staates, diesen, von Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 des GG auch von Artikel 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützten Bereich im Zweifel auch unter einem besonderen strafrechtlichen Schutz zu stellen.

Der Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches hat ursprünglich in § 146 Abs. 2 und 3 StGB vorgesehen, auch unerlaubte Bildaufnahmen etc. unter strafrechtlichen Schutz zu stellen. Mag Ende der 60er Jahre hierfür noch kein drängendes Bedürfnis bestanden haben, so hat insbesondere die Digitalisierung, speziell das Internet, erheblich mit dazu beigetragen, dass die Verbreitung von Bildaufnahmen innerhalb kürzester Zeit und auch von Personen, die nicht zum öffentlichen Leben gezählt werden können, erheblich zugenommen hat. Hinzu kommt, dass durch neue technische Entwicklungen, insbesondere die Möglichkeit der Verkleinerung von Bildaufnahmegeräten aber auch der Möglichkeiten, auf große Entfernungen detaillierte Aufnahmen vorzunehmen, die Intimsphäre in weit häufigerem Maße verletzt wird, als dieses noch vor Jahren der Fall war.

In der EU-Richtlinie 2002/56/EG vom 12. Juli 2002 zum Datenschutz für elektronische Kommunikation erkennt die Europäische Union bereits die Brisanz dieser Entwicklung. Das Internet revolutioniere die herkömmlichen Marktstrukturen, indem es eine gemeinsame weltweite Infrastruktur für die Bereitstellung eines breiten Spektrums elektronischer Kommunikationsdienste biete. Öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste über das Internet eröffneten neue Möglichkeiten für die Nutzer, bildeten aber auch neue Risiken in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten und ihrer Privatsphäre. Die EU fordert die Bundesregierung dazu auf, für öffentliche Kommunikationsnetze besondere rechtliche, ordnungspolitische und technische Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten zu erlassen, insbesondere im Hinblick auf die zunehmenden Fähigkeiten zur automatischen Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten über Teilnehmer und Nutzer.

Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat schon in seinem Tätigkeitsbericht 1999 und 2000 diese Problematik angesprochen (Bundestagsdrucksache 14/555 Seite 22) und die nach seiner Meinung bestehende Strafbarkeitslücke gerügt. So berichtet der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, dass im Internet Fotos von Personen veröffentlicht werden, die weder von der Aufnahme noch von der Veröffentlichung Kenntnis haben. Dabei bewegten sich diese Personen nur zum Teil in der Öffentlichkeit, zum Teil aber in Bereichen, in denen sie sich bewusst der Öffentlichkeit entziehen wollten und deshalb auch gar nicht mit der Aufnahme von Bildern rechnen können oder müssen. Aufgezählt werden durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz hier Privatwohnungen, Umkleidekabinen in Schwimmbädern oder in Geschäften. Der Gesetzgeber ist auch aufgefordert, den Wertungswiderspruch aufzulösen, dass die Veröffentlichung von heimlichen Tonaufnahmen unter Strafe gestellt ist, während es für den ebenso tiefen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte durch Nutzung oder Veröffentlichung von Bildaufnahmen dann gilt, wenn dieses in Verbindung mit anderen bereits bestehenden Straftaten geschieht. Die Schaffung eines neuen Tatbestandes trägt zur Harmonisierung des Strafrechts bei.

Auch im Bereich des Mobilfunks ist es bereits möglich, Bildaufnahmen zu machen, sie zu versenden und sie somit auch zweckwidrig, also ohne Einwilligung des Betroffenen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Eine Veröffentlichung wird so unkontrolliert, Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht immer wahrscheinlicher.

Das Bundesministerium der Justiz hat den Bundesbeauftragten für den Datenschutz bisher auf Nachfragen mitgeteilt, dass es die Problematik seit längerem aufmerksam beobachtet. Reaktionen des Bundesministeriums der Justiz im Hinblick auf eine gesetzgeberische Tätigkeit sind bisher nicht erkennbar.

B. Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1

Es ist äußerst unbefriedigend, wenn die Veröffentlichung von heimlichen Tonbandaufnahmen unter Strafe gestellt wird, während die mindestens ebenso tiefen Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte darstellende Veröffentlichung oder Nutzung von heimlichen Bildaufnahmen jedoch bisher nicht.

Eine Strafbarkeit, die alleine aufgrund anderer strafrechtlicher Regelungen gegeben ist, wie etwa dem Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), reicht nicht aus. Auch die völlig veraltete Regelung des § 33 Kunsturhebergesetz beseitigt nicht die bestehende Strafbarkeitslücke.

Wegen der Vergleichbarkeit des Eingriffs mit der in § 201 StGB unter Strafe gestellten heimlichen Aufnahme des nichtöffentlich gesprochenen Wortes wird die Regelung als neuer § 201a StGB eingefügt.

Die Formulierungen und der Strafrahmen orientieren sich wesentlich an denjenigen des § 201 StGB.

Bisher taucht der Begriff der Intimssphäre in der Gesetzgebung nicht auf. Allerdings hat sich das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Fortentwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit der Entwicklung dieses der Menschenwürde erwachsenen Persönlichkeitsrechts befasst.

Das Gebot der Achtung der Intimsphäre des Einzelnen hat seine Grundlage in den durch Artikel 2 Abs. 1 GG verbürgten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und der Menschenwürde nach Artikel 1 Abs. 1 GG.

Im Rahmen der so genannten Dreistufentheorie ist zwischen Sozial-, Privat- und Intimsphäre zu unterscheiden.

Der Gesetzentwurf will ausdrücklich nur den engen Bereich der Intimsphäre unter den strafrechtlichen Schutz gegenüber unbefugten Beobachtungen und Aufnahmen stellen. Demnach ist die Intimsphäre im Sinne dieses Gesetzentwurfes der letzte unantastbare Kernbereich privater Lebensgestaltung. Insoweit findet es auch Berücksichtigung, inwieweit ein Wille des Betroffen besteht, den beobachteten Lebenssachverhalt geheimhalten zu wollen. Schließlich muss der beobachtete Sachverhalt höchstpersönlichen Charakter haben und es ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang er die Sphäre anderer Personen oder der Gemeinschaft berührt.

Auch wenn eine abstrakte Umschreibung der Intimsphäre nicht möglich ist, sind beispielhaft jedoch Tagebuchaufzeichnungen und etwa die Gestaltung des Geschlechtslebens grundsätzlich Teil dieser Intimsphäre.

Der Täter muss stets unbefugt handeln, also rechtswidrig, also etwa ohne gesetzliche Erlaubnis. Dieses spielt etwa – insoweit allerdings nur für den Absatz 4 bedeutsam – eine Rolle bei strafprozessualen Maßnahmen etwa nach § 100c StPO.

Bedeutsamer sind jedoch die Fälle der Einwilligung des Betroffenen.

Absatz 3 Satz 1 ist eine Bagatellklausel, die den Anwendungsbereich des § 201a auf strafwürdige Fälle beschränkt.

Absatz 3 Satz 2 trägt der Notwendigkeit Rechnung, dass sich aus Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes ein Rechtfertigungsgrund ergeben kann. Dieses ist dann der Fall, wenn die Bedeutung der Information für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und deren Meinungsbildung die Nachteile des Rechtsbruches überwiegt. Es muss sich also um erhebliche Missstände handeln und ein überragendes öffentliches Interesse an deren Aufdeckung bestehen.

Absatz 4 ist ein Qualifikationstatbestand für Amtsträger (§ 11 Nr. 2 StGB) und besonders Verpflichtete (§ 11 Nr. 4 StGB) und anders als die Absätze 1 und 2 ein Offizialdelikt.

Gemäß Absatz 5 ist der Versuch strafbar,

Absatz 6 trägt dafür Sorge, dass nicht nur die Einziehung nach § 74 StGB möglich ist, sondern auch bei Dritten gemäß § 74a StGB.

Zu Nummer 2

Die Nummer 2 regelt die Erforderlichkeit des Strafantrages in den Fällen des § 201a Abs. 1 und 2.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 bestimmt den Zeitpunkt, zu dem das Gesetz in Kraft treten soll.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333